



Anerkennung der Christoph-Herrmann-Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 31. Juli 2023 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Christoph-Herrmann-Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 28. August 2023 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 7. September 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/11-2023